

Vereinssatzung

Shantychor „Reriker Heulbojen“ e.V.

Neufassung vom 17. September 2014

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der im April 1947gegründete Verein, der Mitglied des Chorverbandes Mecklenburg-Vorpommern (CMV) im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen **Shantychor Reriker Heulbojen** mit Zusatz **e.V.** . Er hat seinen Sitz in der Stadt Ostseebad Rerik und ist ins Vereinsregister des Landkreises Rostock, beim Amtsgericht Bad Doberan eingetragen.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Pflege des Chorgesangs, insbesondere des maritimen und norddeutschen Liedguts und somit die Förderung einer kulturellen Gemeinschaftsaufgabe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durch regelmäßige Proben im eigenen Chorraum sowie stimmbildnerische Wochenend-Sonderproben ist der Chor bestrebt sein Repertoire auf hohem musikalischem Niveau (Mehrstimmigkeit) darzubieten. Mit seiner Probenarbeit bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor.
- Veranstaltung von eigenen öffentlichen Konzerten und Mitwirkung bei Konzerten und Chortreffen auch anderer Veranstalter im In- und Ausland.
- Mit der Durchführung von öffentlichen Auftritten insbesondere von Benefizkonzerten stellt sich der Chor dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit, fördert Kunst und Kultur sowie den Gemeinschaftssinn und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Chormitglieder, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebenen ehemaliger Chormitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dem Chorleiter wird eine jährliche Aufwandsentschädigung gewährt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiv singenden, instrumental begleitenden Mitgliedern sowie passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten zum Eintritt sowie der persönlichen Wahrnehmung von allen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten notwendig.

Instrumental begleitendes Mitglied kann jede musikalisch begabte Person sein. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten

zum Eintritt sowie der persönlichen Wahrnehmung von allen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten notwendig. **Passives Mitglied** kann auf Antrag beim Vorstand ein Chormitglied werden, welches aus alters-, gesundheitlichen- oder sonstigen persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, aktiv im Chor mitzusingen oder ein Instrument zu spielen. Passive Mitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Bei geselligen Veranstaltungen (z.Bsp. Feierlichkeiten, Chorreisen) sind die Kosten zu tragen. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores finanziell unterstützen will, ohne selbst zu singen oder den Chor musikalisch zu begleiten. Eine fördernde Mitgliedschaft liegt dann vor, wenn der jährliche Förderbeitrag in Höhe von mindestens dem Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Vereinsmitglieder auf dem Vereinskonto eingezahlt wurde. Fördernde Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Bei geselligen Veranstaltungen (z.Bsp. Feierlichkeiten, Chorreisen) sind die Kosten zu tragen. Zum **Ehrenmitglied** kann jede natürliche Person berufen werden, die sich in besonderem Maße um den Chor verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde dokumentiert.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Der Vorstand schlägt den Mitgliedern die Aufnahme vor. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder in offener Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit. Für die Abstimmung bedarf es nicht zwingend einer Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitglieder ist endgültig. Der Eintritt ist verbunden mit der Anerkennung dieser Vereinssatzung.

Ehrenmitglieder werden dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vorgeschlagen und von diesem nach Prüfung der Mitgliederversammlung empfohlen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit berufen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Bei Teilnahme an Chorreisen sind die Kosten zu tragen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis einschließlich des laufenden Monats des Ausscheidens aus dem Verein zu entrichten. Voraus gezahlte Beiträge werden auf Wunsch der erbberechtigten Hinterbliebenen anteilig zurückerstattet.

Ein Mitglied kann in begründeten Fällen (grober Verstoß gegen die Chorziele oder die Chorgemeinschaft, satzungswidriges Verhalten, Schädigung des Ansehens des Chores oder bei Schulden des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Mitgliedsbeitrag ist bis einschließlich des laufenden Monats des Ausscheidens aus dem Verein zu entrichten. Bei jährlicher Vorauszahlung erfolgt auf Wunsch eine anteilige Rückerstattung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich.

Mit Austritt aus dem Chor, ist die vom Verein vollständig oder teilweise finanzierte Chorkleidung

gereinigt zurück zu geben. Finanzielle Eigenanteile an der Chorkleidung sind durch deren Nutzung abgegolten. Vom Vereinsmitglied vollständig selbst finanzierte Kleidung o. ä. verbleibt im Eigentum des Mitglieds.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden und instrumental begleitenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für das Kalenderjahr im Voraus bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Gleiches gilt für einen möglichen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Anschlag im Vereinsraum einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Für **satzungsändernde Beschlüsse** und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sehen § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB jeweils eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen vor.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam. Satzungsänderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennehmen des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;

- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern ;
- h) Entgegennehmen des musikalischen Berichts des Chorleiters;

Jedem Mitglied gemäß §3 steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.

In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Die Wahl des Vorsitzenden hat separat schriftlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Bei mehreren Kandidaten ist eine Kandidatenliste zu erstellen. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten erhaltenen Stimmen.

Für alle übrigen zur Wahl stehenden Funktionen ist eine gesammelte Kandidatenliste zu erstellen. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat für jede der zur Wahl stehenden Funktionen eine Stimme. Überschreitungen der Stimmzahl sowie eigenmächtige Änderungen auf dem Wahlschein machen diesen ungültig. Als in den Vorstand gewählt gelten die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Nach erfolgter Wahl hat jeder der Gewählten die Annahme seiner Wahl zu erklären (Bestellungserklärung). Sollte ein Gewählter seine Wahl nicht annehmen, so ist die Wahl für dessen Funktion zu wiederholen.

Über die Verteilung der Funktionen bestimmt der neugewählte Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung.

Sollte für Funktionen nur ein Kandidat zur Wahl stehen, so kann der Wahlleiter bei Zustimmung des zu Wählenden sowie der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch eine offene Wahl durch Handheben durchführen.

Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit ihr Wahlrecht per Briefwahl auszuüben.

Bewerbungen zur Vorstandswahl sowie Wahlvorschläge für eine Vorstandsfunktion sind bis spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Sonstige Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben. Auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder kann auch über andere Punkte der Tagesordnung schriftlich abgestimmt werden.

Gäste, Ehrenmitglieder, passive und fördernde Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere solche, die dem Registergericht urkundlich nachzuweisen sind (Satzungs- oder Vorstandsänderungen, Auflösungsentscheidungen), sind in einem Versammlungsprotokoll mit genauem Wortlaut, Art der Abstimmung (Stimmzettel oder Handzeichen) und genauem Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) nachzuweisen. Das Protokoll muss vom Protokollführer sowie dem Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterschrieben sein.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,

d) der Kassenführer,

e) Obmann für Sicherheit und Ordnung.

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter vertreten den Chor gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind auch einzeln handlungs- und vertretungsbevollmächtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Erklärungen, die gegenüber dem Verein abgegeben werden entgegenzunehmen.

Die Aufgabenverteilung und Befugnisse, Vollmachten für jedes Vorstandsmitglied regelt ein Funktionsverteilungsplan, die sich der Vorstand bis spätestens 2 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung gibt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Legislaturperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, eine persönlich und fachlich geeignete Person mit den Aufgaben der vakanten Vorstandsfunktion bis zur Neuwahl zu beauftragen.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Zum **Chorleiter** kann jede fachlich und persönlich geeignete Person ab vollendetem 18. Lebensjahr berufen werden. Der Chorleiter ist verantwortlich für das Repertoire des Chores, das dem Vereinszweck zu entsprechen hat. Der Chorleiter ist zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen, wenn Fragen erörtert werden, die seinen Aufgabenbereich betreffen. In diesen Fällen hat der Chorleiter Stimmrecht.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Die Vorstandssitzung und Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer bzw. dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung über Beschlüsse im Vorstand erfolgt offen durch Handzeichen.

§ 10 – Versicherungsschutz

Der Verein und seine Mitglieder sind über einen vom Chorverband Mecklenburg – Vorpommern (CMV) abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag haftpflicht- und unfallversichert.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ostseebad Rerik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 – Kenntnisnahme durch die Mitglieder

Allen Mitgliedern des Vereins ist die Satzung auszuhändigen. Die Ausgabe ist durch den Vorstand zu dokumentieren.

§ 15 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17. September 2014 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Im Original gezeichnet

Klaus Wolfert

Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Gerd Strübing

Stellvertretender Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Eberhard Wieck

Kassenführer

Im Original gezeichnet

Gerd Hamann

Schriftführer

Im Original gezeichnet

Werner Auls

Obmann für Sicherheit und Ordnung

Ostseebad Rerik, den 17. September 2014